

Dienstrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft

Trotz der Kritik der Gewerkschaften wurde die „Pension mit 67“ von allen Fraktionen mit Ausnahme Der Linken am 18.11.2010 durch den Hessischen Landtag verabschiedet. Umgesetzt wurde diese durch das „Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (DRModG) vom 25.11.2010 (GVBL I, S.410 ff). Die Neuregelungen treten zum 01.01.2011 in Kraft.

Aufgrund der Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (und später auch der CDU/FDP) erfolgten zwar einige Nachbesserungen zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP. Die Notwendigkeit der Anhebung der Altersgrenzen wurde aber durch die Mehrheit des Landtags nicht in Frage gestellt.

Die durch die SPD-Fraktion beantragte Rückkehr zur 40-Stunden-Woche wurde abgelehnt.

Altersgrenzen im Hessischen Beamtengesetz (HBG)

Anhebung der Regelaltersgrenzen

Ab dem Jahrgang 1947 erfolgt die schrittweise Anhebung der allgemeinen Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre. Ab dem Jahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze 67. Für die Übergangszeit gilt folgende Tabelle.

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird (§ 50 Abs. 1 HBG).

Regelaltersgrenzen im Schul- und Hochschuldienst

Bisher galt, dass Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zum Ende des Schuljahres, indem sie die allgemeine Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten. Der Gesetzentwurf sah vor, dass die Regelaltersgrenze **mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahrs** erreicht wird. Durch das DRModG in der verabschiedeten Form gilt dies jetzt nur noch für Lehrkräfte, die **vor dem 01.01.1964** geboren wurden (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 HBG).

Die Jahrgänge ab 1964 treten bereits **mit Ablauf des Monats**, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand. D. h., es gibt kein „Aufschieben“ bis zum Schuljahres- bzw. -halbjahresende mehr.

Unverändert bleibt die Regelung für die Lehrkräfte an den **Hochschulen** (Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben), die erst mit Ende des Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 HBG).

Für Lehrkräfte an Schulen, die **zwischen dem 02.08.1945 und dem 01.02.1946** geboren wurden, bedeutet dies, dass sie die Regelaltersgrenze **bereits am 31.01.2011** erreichen. Eine Übergangsregelung gibt es insoweit nicht. Wer das Schuljahr zu Ende führen möchte, muss daher einen Antrag auf individuelle Verlängerung der Altersgrenze nach § 50a HBG stellen. Nach Erlass des HKM vom 14.12.2010 ist diesem stattzugeben.

Antragsaltersgrenze 62

Beamtinnen und Beamte können in Zukunft bereits statt nach Vollendung des 63. Lebensjahres mit Vollendung des **62. Lebensjahres** auf ihren Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden. Bei Lehrkräften gibt es nun eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, dass diese Versetzung in den Ruhestand **nur zum Ende eines Schulhalbjahrs** erfolgen darf. (§ 51 Abs. 4 Nr. 2 HBG) Die Regelung gilt ab 2011. Hinsichtlich der Versorgungsabschlüsse gibt es Übergangsregelungen. (siehe unten)

Antragsaltersgrenze 60 für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte von 60 auf 62 Jahre wurde nach erheblicher Kritik nicht umgesetzt. **Nach Intervention des DGB und der Einzelgewerkschaften bleibt es bei der alten Regelung**, wonach schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ab Vollendung des 60. Lebensjahres auf ihren Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden können (§ 51 Abs. 4 Nr. 1 HBG). Die Sonderregelung für Lehrkräfte (Schul(halb)jahresende) gilt aber auch hier.

Wahlrecht bei bereits bewilligtem Antragsruhestand

Beamtinnen und Beamte, die von der Anhebung der Regelaltersgrenze betroffen sind und denen eine vorzeitige Pensionierung auf Antrag bereits bewilligt wurde, können beantragen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden (§ 50 Abs. 6 HBG). Damit würden sie die höheren Versorgungsabschlüsse vermeiden.

Vertrauensschutz bei Freistellung am 01.01.2011

Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 01.01.2011

- in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell
- in einer Beurlaubung bis zum Beginn des Ruhestands

- in einem Freijahr, das unmittelbar vor dem Ruhestand liegt (Sabbatjahrmmodell) befinden, bleibt es bei der Regelaltersgrenze von 65 (§ 50 Abs. 7 HBG).

Vertrauensschutz bei genehmigter Altersteilzeit bis zur Regelaltersgrenze

Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und die oben genannten Hochschulbeschäftigten in der aktiven Phase der Altersteilzeit im Blockmodell, bleibt es bei der Regelaltersgrenze 65, wenn sie sich in einem Altersteilzeitmodell befinden, das bis zum Erreichen der bisherigen Regelaltersgrenze (**Ende des Schuljahres bzw. Semesters, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird**) genehmigt wurde. Dies wurde mit „organisatorischen Notwendigkeiten“ begründet, da andernfalls eine Anpassung des Altersteilzeitmodells an die neuen Altersgrenzen zu einem Ausscheiden mitten im Schulhalbjahr/Semester führen würde.

Für andere Beamtinnen und Beamte (außerhalb Schule/Hochschule) in der Arbeitsphase der Altersteilzeit gibt es daher keine Vertrauensschutzregelung.

Kein Vertrauensschutz bei Altersteilzeit mit vorzeitigem Ruhestand

Auch Beamtinnen und Beamte im Schul- oder Hochschuldienst, die die Altersteilzeit mit der **Antragsaltersgrenze** kombiniert haben, erhalten nach dem DRModG keinen Vertrauensschutz. Nach der gesetzlichen Regelung bleibt es zwar beim bewilligten Modell. Die Folge sind jedoch höhere Versorgungsabschläge. Allerdings haben sie die Möglichkeit, den Beginn des Ruhestands zu verschieben (§ 50 Abs. 6 HBG).

Freiwillig bis 70

Die Altersgrenze, bis zu der Beamtinnen und Beamte über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten können, wurde von 68 auf 70 angehoben. Voraussetzung ist weiterhin, dass ein entsprechendes dienstliches Interesse besteht. Der Antrag auf längeres Arbeiten ist spätestens 6 Monate vor dem eigentlichen Beginn des Ruhestands zu stellen. (§ 50a HBG)

Versorgungsabschläge im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz

Ab dem 01.01.2011 wird das bisherige (bundesrechtliche) Beamtenversorgungsgesetz für hessische Beamtinnen und Beamte durch das Hessische Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) abgelöst. Entsprechend der Neuregelung im HBG werden die Regelungen zu den Versorgungsabschlägen im HBeamtVG „angepasst“. Die Höhe der Abschläge errechnet sich wie bisher auch nach dem Zeitraum zwischen Versetzung in den Ruhestand und dem Ende des Monats, in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird. Das „Schulhalbjahres-“ oder „Semesterende“ spielt dabei keine Rolle. Der Abschlag beträgt wie bisher auch 3,6 % pro Jahr des vorzeitigen Ruhestands.

Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Pensionierung auf Antrag

Wer vor der nach seinem Geburtsjahr geltenden Regelaltersgrenze auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt wird, erhält einen Abschlag von der berechneten Pension (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 HBeamtVG). Der maximale Abschlag beträgt aufgrund der neuen Antragsaltersgrenze von 62 Jahren jetzt 18 %.

Für die Jahrgänge bis einschließlich 1948 bleibt es bei der bisherigen Berechnung bis 65. Für den Jahrgang 1949 werden für die Berechnung des Abschlags folgende Altersgrenzen zugrunde gelegt (§ 69f Abs. 2 Nr. 2 HBeamtVG):

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
31.01.1949	65	1
28.02.1949	65	2
31.12.1949	65	3

Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Pensionierung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten

Auch wenn die Anhebung der Antragsaltersgrenze von 60 auf 62 nicht erfolgte, wird in Zukunft der Versorgungsabschlag nicht mehr nur bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, sondern des **65. Lebensjahres** errechnet (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 HBeamtVG). Der maximale Abschlag beträgt 10,80 %.

Wie nach den bisherigen Regelungen auch erhalten Beamtinnen und Beamte, die die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte in Anspruch nehmen, **keinen Versorgungsabschlag**, wenn sie

- am 01.01.2001 bereits im Beamtenverhältnis standen und
- bis einschließlich 16.11.1950 geboren ist und
- spätestens seit dem 16.11.2000 schwerbehindert sind.

Für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Jahrgang 1951 bleibt es dabei, dass die Berechnung des Abschlags nur bis zum Ende des Monats erfolgt, in dem das **63. Lebensjahr** vollendet wird (§ 69f Abs. 1 Nr. 1 HBeamtVG). Für die Jahrgänge ab 1952 gilt folgende Übergangsregelung (§ 69f Abs. 1 Nr. 2 HBeamtVG):

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31.01.1952	63	1
29.02.1952	63	2
31.03.1952	63	3
30.04.1952	63	4
31.05.1952	63	5
31.12.1952	63	6
31.12.1953	63	7
31.12.1954	63	8
31.12.1955	63	9
31.12.1956	63	10
31.12.1957	63	11
31.12.1958	64	0
31.12.1959	64	2
31.12.1960	64	4
31.12.1961	64	6
31.12.1962	64	8
31.12.1963	64	10

Hinweis: Wie bisher auch, gelten diese Regelungen nur für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten, die die Antragsaltersgrenze in Anspruch nehmen. Werden sie dagegen wegen Dienst-

unfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gelten für sie die gleichen Regelungen wie für nicht schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten.

Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Auch in den Fällen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen (§§ 26 BeamtStG, 51 Abs. 1 HBG) wird der Abschlag zukünftig nicht mehr bis zum 63. Lebensjahr, sondern bis zum 65. Lebensjahr berechnet (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 HBeamtVG).

Für Pensionierungen bis einschließlich 31.12.2011 bleibt es bei der alten Regelung (§ 69f Abs. 3 Nr. 1 HBeamtVG).

Für Pensionierung ab dem 01.01.2012 gilt folgende Übergangsregelung (§ 69 f Abs. 3 Nr. 2 HBeamtVG):

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
01.02.2012	63	1
01.03.2012	63	2
01.04.2012	63	3
01.05.2012	63	4
01.06.2012	63	5
01.01.2013	63	6
01.01.2014	63	7
01.01.2015	63	8
01.01.2016	63	9
01.01.2017	63	10
01.01.2018	63	11
01.01.2019	64	0
01.01.2020	64	2
01.01.2021	64	4
01.01.2022	64	6
01.01.2023	64	8
01.01.2024	64	10

Sonderregelung für Beamtinnen und Beamten mit langen Dienstzeiten

Keinen Abschlag erhält, wer

- zum Zeitpunkt der Pensionierung **65 Jahre** alt ist und **mindestens 45 ruhegehaltfähige Dienstjahre** hat oder
- wegen **Dienstunfähigkeit** pensioniert wird, **63 Jahre** alt ist und **mindestens 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre** hat. Bei einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit vor dem 01.01.2024 „reichen“ 35 Dienstjahre.

Für diese 45/40/35 Dienstjahre zählen allerdings nur

- Zeiten im Beamtenverhältnis einschließlich Wehr- oder Ersatzdienst und Referendariat (§§ 6,8,9 HBeamtVG)

- Zeiten im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, die unmittelbar zur Ernennung geführt haben (§ 10 HBeamtVG)
- der Beamtin/dem Beamten zuzurechnende Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes
- Pflegezeiten nach § 50d HBeamtVG
- nicht ruhegehaltfähige berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten bei der DRV nach § 14 a Abs. 2 S. 1 HBeamtVG (=vorübergehende Erhöhung für Beamte mit Rentenansprüchen bei einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit)

Nicht dazu zählen damit Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen oder nicht öffentlichen Schuldienst, die nicht unmittelbar zur Ernennung in das Beamtenverhältnis geführt haben und die nur auf Antrag ruhegehaltfähig sind (§ 11 HBeamtVG). Das Gleiche gilt für die Ausbildungszeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses (§ 12 HBeamtVG).

Sonstige Änderungen im Versorgungsrecht

Versorgungsauskunft

Neu eingeführt wurde ein Anspruch auf eine Versorgungsauskunft. Die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Kassel) hat den Beamtinnen und Beamten auf ihren Antrag hin Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten (§ 49 a HBeamtVG).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus höherem Amt

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird nach einer Beförderung die Beamtenpension auf Grundlage der höheren Besoldung berechnet, wenn diese Bezüge vor der Versetzung in den Ruhestand mindestens zwei Jahre gezahlt wurden (§ 5 Abs. 3 HBeamtVG). Nach der alten gesetzlichen Regelung war die Voraussetzung drei Jahre.

Das gleiche gilt, wenn ein Beamter früher ein Beförderungsamts bekleidet hatte und in ein niedrigeres Amt nicht lediglich aufgrund auf eines im eigenen Interesse gestellten Antrags übergetreten ist (§ 5 Abs. 5 HBeamtVG).

Hinzuverdienstgrenze bei Pensionierung auf Antrag

Unverändert ist, dass eine Anrechnung eines Erwerbseinkommens auf die Beamtenpension erfolgt, sobald beides zusammen die Vollzeitbesoldung aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe übersteigt (§ 53 Abs. 1 HBeamtVG). Neu ist, dass bei einer vorzeitigen Pensionierung aufgrund der allgemeinen Antragsaltersgrenze von 62 Jahren (§ 51 Abs. 4 Nr. 2 HBG) von dem übersteigenden Betrag aber nur 50 % auf die Pension angerechnet werden (§ 53 Abs. 9 HBeamtVG).

Hinzuverdienstgrenze bei Dienstunfähigkeit (ohne Dienstunfall) oder Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten

Diese Grenze wird angehoben. Die Höchstgrenze betrug bisher 75 % (71,75 %) einer Vollzeitbesoldung aus der Endstufe der Besoldungsgruppe zuzüglich 325 Euro. Der Festbetrag wird von 325 auf 467 Euro angehoben.

Hinzuverdienst nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Seit 01.08.2007 gibt es für Beamtinnen und Beamten, die wegen Erreichens der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, keine Anrechnungsregelungen bei Einkünften aus einer Nebentätigkeit mehr. Für die anderen Beamtinnen und Beamten jedoch werden nach Überschreiten der Regelaltersgrenze Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst angerechnet, wenn die Höchstgrenze (Vollzeitbesoldung aus der Endstufe des Amtes) durch Pension und Nebeneinkommen überschritten wird. Dies halten wir weiterhin für eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Beihilfe bei Pflegezeit

Gesichert wurde die Beihilfeberechtigung bei der Inanspruchnahme einer Beurlaubung zu Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen für die Dauer von bis zu sechs Monaten. Bei einer Beurlaubung aus familiären Gründen besteht wie bisher auch ein Anspruch auf Beihilfe bis zu einer Beurlaubungsdauer von drei Jahren. Auf diese drei Jahre wird eine Beihilfeberechtigung aufgrund Elternzeit jedoch angerechnet. Diese Anrechnung erfolgt nun nicht mehr in Bezug auf die „Pflegezeit“ bis zu einer Dauer von sechs Monaten. (§ 85 Abs. 7 S.3 HBG)

Besoldung

Zulage bei vorübergehender Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

In den Fällen einer vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes wurde bisher nach 18 Monaten ununterbrochener Tätigkeit eine Zulage gezahlt (§ 46 BBesG). Nach der Neuregelung erfolgt jetzt eine Zahlung bereits **nach 6 Monaten**. Für Vertretungsfälle, in denen die Aufgaben bereits vor dem 01.01.2011 übertragen wurden, wird die Zulage ab dem 01.07.2011 gezahlt. (§§ 2,3 Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung). Diejenigen, die vor dem 01.07.2011 die bisher geltenden 18 Monate erreichen, erhalten die Zulage nach Ablauf der 18 Monate.

Dienstjubiläum

Die Jubiläumszuwendungen werden erhöht.

Nach einer Dienstzeit von	Höhe
25 Jahren	350 Euro
40 Jahren	500 Euro
50 Jahren	750 Euro

Arbeitszeit

Lebensarbeitszeitkonto

In der Hessischen Arbeitszeitverordnung (HArbZVO) wurde eine „**Störfallregelung**“ für die Fälle eingeführt, in denen die im Rahmen des Lebensarbeitszeitkontos gutgeschriebenen Stunden ausbezahlt werden, wenn diese wegen Dienstunfähigkeit nicht in Form einer Freistellung in Anspruch genommen werden können. Dies gilt auch für „**Störfälle**“, die bereits vor dem 01.01.2011 eingetreten sind. (§ 1a Abs. 3 HArbZVO)

Die HArbZVO gilt nicht für Lehrkräfte. Die GEW erwartet jedoch, dass eine entsprechende Regelung in die Pflichtstundenverordnung übernommen wird. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage wurde in das Hessische Schulgesetz aufgenommen (§ 91 Abs. 2 HSchulG).

Resturlaub bei Beurlaubung oder Dienstunfähigkeit

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wurde außerdem eine „**Störfallregelung**“ im Urlaubsrecht eingeführt. Zustehender Urlaub, der vor einer Beurlaubung oder wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht oder nicht ganz in Anspruch genommen werden kann, wird nach Ende der Beurlaubung bzw. der Dienstunfähigkeit dem Urlaubsanspruch des laufenden Kalenderjahres hinzugefügt. Er verfällt erst am Ende des folgenden Kalenderjahres. (§ 9 Abs. 4 HUrlVO)

Nicht eingeführt wurde ein Anspruch auf Auszahlung des Urlaubs, wenn dieser wegen Ausscheiden (Pensionierung) nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Nach der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesarbeitsgerichts (BAG) besteht ein solcher Anspruch im Umfang des nicht verbrauchten gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen bei Beschäftigten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Ob dieser Anspruch auch bei Beamtinnen und Beamten besteht, ist zwischen den Verwaltungsgerichten umstritten. Das VG Frankfurt am Main hat durch einen entsprechenden Vorlagebeschluss den EuGH angerufen (Beschluss v. 25.06.2010 – 9 K 836/10.F).

Bei Lehrkräften in Hessen besteht die besondere Problematik, dass nach der Dienstordnung der Urlaub in den Schulferien zu nehmen ist (§ 12 Abs. 2 DO), dass aber keine Urlaubsanträge gestellt werden müssen. Daher ist es in der Regel kaum möglich festzustellen, wie hoch in den o. g. „**Störfällen**“ der Resturlaubsanspruch ist. Dies gilt für Lehrkräfte im Beamten- wie im Arbeitsverhältnis gleichermaßen.